

Merkblatt über die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Rechtsgrundlagen

Nach § 45 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) kann ein Auszubildender nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule bereits vor Ablauf seiner Ausbildungszeit (vorzeitig) zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen. Von der Rechtsprechung sind für eine vorzeitige Prüfungszulassung strenge Grundsätze entwickelt worden, nach denen

- § sowohl im Betrieb als auch in der Berufsschule die Leistungen des Prüfungsbewerbers wesentlich über dem Durchschnitt liegen müssen und
- § bis zum Prüfungszeitpunkt die gemäß dem jeweiligen Berufsbild erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt sein müssen.

Überdurchschnittliche Leistungen liegen nur vor, wenn in Betrieb und Berufsschule jeweils gute Beurteilungen (bis 2,50 = noch gut) erreicht wurden. Persönliche Gründe des Antragstellers (z. B. Eheschließung, weiterführender Schulbesuch) oder schulorganisatorische Überlegungen (z. B. die Vorbereitung der Klasse auf eine Prüfung) sind für die Anwendung des § 45 Abs. 1 BBiG nicht relevant.

Verfahren

Der Antrag ist vom Auszubildenden (bei Minderjährigen von seinen gesetzlichen Vertretern) oder vom Ausbildenden rechtzeitig (für die Sommerprüfung im Januar, für die Winterprüfung im August – der genaue Termin wird jeweils in den Berufsschulen bzw. im IHK-Mitteilungsblatt „Niederbayerische Wirtschaft“ bekannt gegeben) schriftlich bei der Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau, Nibelungenstraße 15, 94032 Passau, zu stellen.

- bitte wenden -

Dem Antrag sind beizufügen:

- letztes Berufsschulzeugnis
- Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter (bei Antragstellung durch einen nicht volljährigen Auszubildenden).

Um feststellen zu können, ob die gezeigten Leistungen eine vorzeitige Zulassung rechtfertigen, führt die IHK nach Eingang des Antrags eine Anhörung der an der Berufsausbildung Beteiligten durch.

- Vom Ausbildungsbetrieb:
Zum betrieblichen Leistungsstand des Prüfungsbewerbers wird eine Stellungnahme eingeholt; außerdem wird um Mitteilung gebeten, ob auch alle wesentlichen Ausbildungsinhalte bis zum vorgezogenen Prüfungstermin vermittelt werden.
- Von der Berufsschule:
Bei der Zulassung zur Abschlussprüfung im Winter:
Grundlage für die Leistungsfeststellung ist das letzte Jahreszeugnis der Berufsschule, wobei zur Berechnung des Notendurchschnitts alle berufsbezogenen Fächer – das sind alle Fächer außer Sport und Religion/Ethik – mit gleicher Gewichtung einbezogen werden.

Bei der Zulassung zur Abschlussprüfung im Sommer:
Grundlage für die Leistungsfeststellung ist eine von der Berufsschule zum Stichtag 31. Januar ausgestellte Leistungsbescheinigung entsprechend § 43 Abs. 2 Satz 4 der Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern mit jeweils einer Note pro Fach. Zur Berechnung des Notendurchschnitts werden hierbei alle berufsbezogenen Fächer des laufenden Schuljahres – das sind alle Fächer außer Sport und Religion/Ethik – mit gleicher Gewichtung einbezogen.

Erforderlich ist ein Notendurchschnitt von mindestens gut (2,50), wobei in keinem Fach eine schlechtere Note als ausreichend vorliegen darf.

Die IHK entscheidet über den Antrag; der Antragsteller wird über das Ergebnis schriftlich informiert. Im Falle einer vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung endet das Berufsausbildungsverhältnis mit dem Bestehen der Prüfung.